



Geschäftsbereich / Fachbereich

Geschäftsleitung

Sachbearbeiter

Frau Wendt

Az.:

Beratung

Gemeinderat

Datum

27.02.2018

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Ratsbegehren und Bürgerbegehren zum Thema Grundschulareal, Bahnhofstr:
Entscheidung über Form und Umfang der Unterrichtung über die von den Vertretern von Ratsbegehren und Bürgerbegehren vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid gem. § 21 (3) BBS

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.01.2018 (Ö/0674/XIV.WP) gem. § 18a Gemeindeordnung (GO) die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Keine Baukolosse“ in Gauting festgestellt.

Ebenfalls in der Sitzung am 16.04.2018 wurde dem Bürgerbegehren ein Ratsbegehren gegenüber gestellt und der Termin für die Bürgerentscheide auf den 15.04.2018 festgelegt (Ö/0653/XIV.WP).

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, sind gem. § 21 Abs. 3 der Satzung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten.

Über Art, Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat.

Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren.

Bei der Festlegung der Form und des Umfangs handelt es sich sowohl in materieller als auch in kostenrechtlicher Hinsicht um eine wesentliche Entscheidung, die dem Gemeinderat vorbehalten ist.

1. Der Gemeinderat hat über die **Art der Information** (den Informationsweg) zu entscheiden. Hier ist der Gemeinderat in seiner Entscheidung frei, eine Einzelbenachrichtigung der Abstimmungsberechtigten wird gesetzlich ausdrücklich nicht verlangt.
Grundsätzlich muss die Information jedoch 21 Tage vor dem Bürgerentscheid allen Abstimmungsberechtigten zur Verfügung stehen.

Alle Arten der Information, wie z.B. Zustellung durch die Post in die einzelnen Haushalte, Aushänge, Amtliche Bekanntmachung u.a. sind möglich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und aus finanziellen Erwägungen ist die amtliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form empfehlenswert.

Die amtliche Bekanntmachung („Amtsblatt“) wird üblicher Weise in kleiner Stückzahl (30) durch die Gemeindeverwaltung hergestellt und im Rathaus und im Bürgerbüro Stockdorf ausgelegt sowie auf der Homepage veröffentlicht.

Es ist davon auszugehen, dass für die Unterrichtung eine wesentlich höhere Auflage benötigt wird. Nachfragende können „aus technischen Gründen“ – also z.B. weil Nachdrucke erforderlich wären, nur auf kurze Wartezeiten verwiesen werden.

Zur besseren Bedarfseinschätzung sollten die Vertreter des Bürgerbegehrens gebeten werden, den von ihnen ungefähr benötigten Bedarf mitzuteilen.

2. Der Gemeinderat hat daneben auch über den **Umfang der Information** zu entscheiden. Auch bei dieser Entscheidung ist der Gemeinderat grundsätzlich frei, jedoch sollte selbstverständlich im Hinblick auf die entstehenden Kosten der Umfang der Information beschränkt werden.

In Absprache mit der Kommunalaufsicht wird ein Umfang von jeweils maximal zwei DIN A4-Seiten für die Auffassung des Gemeinderates und die Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens empfohlen.

Aufgrund der vermutlich benötigten hohen Stückzahl ist eine Herstellung durch die Gemeindeverwaltung nicht möglich, da ein Druck in hoher Zahl mit den vorhandenen Kopierern nicht wirtschaftlich ist. Die Kosten betragen für z.B. einen vierseitigen Farbdruk (inkl. Personalkosten, Papierkosten, Kopiererkosten u.s.w.) rund 1,--€/ Stück. Auch aus technischen Gründen muss der Druck an eine Druckerei vergeben werden, da der für farbige DIN A3-Drucke zur Verfügung stehende Kopierer nicht leistungsfähig genug für eine hohe Zahl von Drucken ist.

In der Vergangenheit durchgeführte Preisabfragen haben immer wieder ergeben, dass die Firma Miraprint aus Gauting der günstigste Anbieter ist.

Eine aktuelle durchgeführte Preisabfrage bei der Firma Miraprint hat ergeben, dass für den Druck eines 4-seitigen, 4-farbigen Informationsblattes Kosten in Höhe von 176,--€ (Auflage: 1.000 Stück) bis 569,--€ (10.000 Stück) brutto entstehen würden.

3. Der Gemeinderat muss in der Folge in seiner Sitzung am 15.03.2018 über die **Form der Information** entscheiden.

Ehrverletzende wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können durch den Gemeinderat zurückgewiesen werden.

Es ist daher erforderlich, dass die Vertreter des Bürgerbegehrens ihre Auffassung rechtzeitig bis zur erforderlichen Fertigstellung der Sitzungsunterlagen für die

Gemeinderäte der Verwaltung übersandt haben.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens werden nach Beschlussfassung des Gemeinderates über Art und Umfang der Information durch die Verwaltung gebeten, ihre Auffassung zum Bürgerentscheid in dem genannten Umfang von maximal zwei Din A4-Seiten bis spätestens 07.03.2018 der Verwaltung zu übersenden, da der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.03.2018 über die Veröffentlichung der Unterrichtung entscheiden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0677/XIV.WP

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Unterrichtung der Abstimmungsberechtigten über den Gegenstand und die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid erfolgt durch Bekanntmachung mit Amtsblatt.
2. Der Druck des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Miraprint Gauting zu einem Preis von 176,--€ (Auflage: 1.000 Stück) bis 569,--€ (10.000 Stück) brutto. Die Verwaltung wird beauftragt, den Druck in erforderlicher Anzahl zu beauftragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Beschlussfassung des Gemeinderates über Art und Umfang der Information aufzufordern, ihre Auffassung zum Bürgerentscheid in dem genannten Umfang von maximal zwei DIN A4-Seiten bis spätestens 07.03.2018 der Verwaltung zu übersenden, da der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.03.2018 über die Veröffentlichung der Unterrichtung entscheiden muss.
4. Der Gemeinderat wird in seiner Sitzung am 15.03.2018 über die Form der Unterrichtung entscheiden.

Gauting, 26.02.2018

Unterschrift